

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/559**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 9. Januar 2013

**Vorlage des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes
Schleswig-Holstein
Antworten auf drei weitere Fragen der CDU-Fraktion zum Epl. 07
(Dänische Ersatzschulen)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Losse-Müller



Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Kiel, 9.01.2013

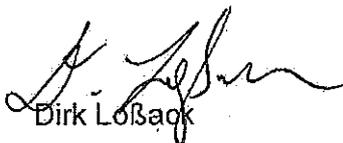
Staatssekretär

**Entwurf eines Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan 2013 und Entwurf eines
Haushaltsbegleitgesetzes 2012
Einzelplan 07 - Ministerium für Bildung und Wissenschaft**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die Beantwortung auf drei Nachfragen der CDU-
Fraktion.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Loßack

Fragen der

X	CDU
	SPD
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	FDP
	Piraten
	SSW

Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein
zum Haushaltsentwurf 2013

Einzelplan:	07
Seite:	40
Kapitel:	0710
Titel:	684 04 MG 09
Zweckbestimmung:	Zuschüsse für dänische Ersatzschulen – Grund- und Hauptschulen

Ansatz Ist 2011:	8.942,6
Ansatz Soll 2012:	9.703,2
Ansatz Soll HHE 2013:	12.465,8

Frage/Sachverhalt:

Für die Haushaltsaufstellung wurde für das Kalenderjahr 2013 mit einem vorläufigen Schülerkostensatz in der Größenordnung von 5.740 € gerechnet. Gegenüber dem Haushaltsansatz von 2012 (4.552,64 €) entspricht das einer Erhöhung auf rund 107%.

1. Wird an dem vorläufigen Schülerkostensatz von 5.740 € festgehalten?
2. Worin liegt diese Erhöhung begründet?
3. Welche landesdurchschnittlichen Personalkosten (§ 36 Abs. 2) wurden zur Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze zu Grunde gelegt?
(bitte jeweils fein spezifiziert angeben, wie sich der Landesdurchschnitt errechnet)
4. Welche landesdurchschnittlichen Sachkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) wurden zur Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze zu Grunde gelegt?
(bitte jeweils fein spezifiziert angeben, wie sich der Landesdurchschnitt errechnet)
5. Auf welcher Grundlage errechnet die Landesregierung den Schülerkostensatz?
(bitte die entsprechenden Variablen und Zahlenwerte angeben)

Antwort der Landesregierung:

1. ja
2. Die Erhöhung ergibt sich aufgrund des Auslaufens des § 33 Nr. 3 a HaushaltsG 2011/12 (Absenkung des Zuschusses für die Schulen der dänischen Minderheit auf 85 %), der Umstellung der Berechnung des Schülerkostensatzes für Förderzentren nach dem HaushaltsbegleitG 2013 sowie der allgemeinen Entwicklung der Personal- und Sachkosten im öffentlichen Schulwesen.
3. Die Berechnung beruht nicht auf landesdurchschnittlichen Personalkosten, sondern auf den tatsächlichen Personalgesamtkosten des Landes für Lehrkräfte in der jeweiligen Schulart des vorvergangenen Jahres. Für das Jahr 2013 waren Personalgesamtkosten in Höhe von 431,3 Mio. € (IST-Personalgesamtkosten des Jahres 2011) zzgl. 23,5 Mio. € weiterer Kosten für integrativ beschulte Schüler/innen gemäß § 124 Abs. 1 SchulG in der Fassung des HaushaltsbegleitG 2013 zu Grunde zulegen.
4. Aufgrund des § 124 Abs. 1 SchulG in der Fassung des HaushaltbegleitG 2013 waren die vom Statistikamt Nord für 2010 erhobenen landesdurchschnittlichen Sachkosten in Höhe von 1.116.– € zzgl. weiterer Kosten von 65.– € für die Beschulung für integrativ beschulte Schüler/innen zugrunde zu legen. Gemäß § 124 Abs. 1 SchulG ist dieser Betrag beginnend mit dem Bewilligungszeitraum 2013 jährlich um 4 % zu erhöhen.
5. Der Schülerkostensatz wird gemäß § 124 Abs. 1 SchulG in der Fassung des HaushaltsbegleitG 2013 ermittelt. Danach sind für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze die Sach- und Personalkosten zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind. Die hierbei zu berücksichtigenden Kostenpositionen sind in §§ 36 Abs. 2 und 48 Abs. 1 Satz 2 SchulG aufgeführt, auf die § 124 Abs. 1 SchulG ausdrücklich verweist. Zu den konkreten Zahlenwerten siehe die Antworten zu 3. und 4.

Fragen der

X	CDU
	SPD
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	FDP
	Piraten
	SSW

Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein
zum Haushaltsentwurf 2013

Einzelplan:	07
Seite:	40
Kapitel:	0710
Titel:	684 10 MG 09
Zweckbestimmung:	Zuschüsse für dänische Ersatzschulen – Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen -

Ansatz Ist 2011:	13.295,6
Ansatz Soll 2012:	14.082,2
Ansatz Soll HHE 2013:	20.693,5

Frage/Sachverhalt:

Für die Haushaltsaufstellung würde für das Kalenderjahr 2013 mit einem vorläufigen Schülerkostensatz in der Größenordnung von 6.140 € (gerundet) gerechnet. Gegenüber dem Haushaltsansatz von 2012 (4.544,05 €) entspricht das einer Erhöhung auf rund 115%.

1. Wird an dem vorläufigen Schülerkostensatz von 6.140 € festgehalten?
2. Worin liegt diese Erhöhung begründet?
3. Welche landesdurchschnittlichen Personalkosten (§ 36 Abs. 2) wurden zur Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze zu Grunde gelegt?
(bitte jeweils fein spezifiziert angeben, wie sich der Landesdurchschnitt errechnet)
4. Welche landesdurchschnittlichen Sachkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) wurden zur Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze zu Grunde gelegt?
(bitte jeweils fein spezifiziert angeben, wie sich der Landesdurchschnitt errechnet)
5. Auf welcher Grundlage errechnet die Landesregierung den Schülerkostensatz?
(bitte die entsprechenden Variablen und Zahlenwerte angeben)

Antwort der Landesregierung:

1. ja
2. Die Erhöhung ergibt sich aufgrund des Auslaufens des § 33 Nr. 3 a HaushaltsG 2011/12 (Absenkung des Zuschusses für die Schulen der dänischen Minderheit auf 85 %), der Umstellung der Berechnung des Schülerkostensatzes für Förderzentren nach dem HaushaltsbegleitG 2013 sowie der allgemeinen Entwicklung der Personal- und Sachkosten im öffentlichen Schulwesen.
3. Die Berechnung beruht nicht auf landesdurchschnittlichen Personalkosten, sondern auf den tatsächlichen Personalgesamtkosten des Landes für Lehrkräfte in der jeweiligen Schulart des vorvergangenen Jahres. Für das Jahr 2013 waren Personalgesamtkosten in Höhe von 392,6 Mio. € (IST-Personalgesamtkosten des Jahres 2011) zzgl. 19,2 Mio. € an weiteren Kosten für integrativ beschulte Schüler/innen gemäß § 124 Abs. 1 SchulG in der Fassung des HaushaltsbegleitG 2013 zu Grunde zu legen.
4. Aufgrund des § 124 Abs. 1 SchulG in der Fassung des HaushaltsbegleitG 2013 waren die vom Statistikamt Nord für das Jahr 2010 erhobenen landesdurchschnittlichen Sachkosten in Höhe von 955,- € zzgl. weiterer Kosten von 66,- € für die Beschulung von integrativ beschulten Schüler/innen zu Grunde zu legen. Gemäß § 124 Abs. 1 SchulG ist dieser Betrag beginnend mit dem Bewilligungszeitraum 2013 jährlich um 4 % zu erhöhen.
5. Der Schülerkostensatz wird gemäß § 124 Abs. 1 SchulG in der Fassung des HaushaltsbegleitG 2013 ermittelt. Danach sind für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze die Sach- und Personalkosten zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind. Die hierbei zu berücksichtigenden Kostenpositionen sind in § 36 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 Satz 2 SchulG aufgeführt, auf die § 124 Abs. 1 SchulG ausdrücklich verweist. Zu den konkreten Zahlenwerten siehe die Antworten zu 3. und 4.

Fragen der

X	CDU
	SPD
	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	FDP
	Piraten
	SSW

Landtagsfraktion Schleswig-Holstein zum Haushaltsentwurf 2013

Einzelplan:	07
Seite:	41
Kapitel:	0710
Titel:	684 11 MG 09
Zweckbestimmung:	Zuschüsse für dänische Ersatzschulen – Sonderschulen

Ansatz Ist 2011:	5.020,3
Ansatz Soll 2012:	3.601,6
Ansatz Soll HHE 2013:	2.545,2

Frage/Sachverhalt:

<ol style="list-style-type: none">1. Wie haben sich die Schülerzahlen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?2. Welche Schülerzahl liegt dem Haushaltsansatz 2013 zugrunde?3. Wie haben sich die zugrunde zu legenden Schülerkostensätze in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?4. Welcher Schülerkostensatz liegt dem Haushaltsansatz 2013 zugrunde?5. Welche landesdurchschnittlichen Personalkosten (§ 36 Abs. 2) wurden zur Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze zu Grunde gelegt? (bitte jeweils fein spezifiziert angeben, wie sich der Landesdurchschnitt errechnet)6. Welche landesdurchschnittlichen Sachkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) wurden zur Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze zu Grunde gelegt? (bitte jeweils fein spezifiziert angeben, wie sich der Landesdurchschnitt errechnet)7. Auf welcher Grundlage errechnet die Landesregierung den Schülerkostensatz? (bitte die entsprechenden Variablen und Zahlenwerte angeben)
--

Antwort der Landesregierung:

1. 2008: 237
2009: 245
2010: 254
2011: 271
2012: 269

(Jeweils Schülerinnen und Schüler in den Förderklassen des dänischen Schulvereins).

2. Für 2013 wurden bisher vom Dänischen Schulverein 249 Schülerinnen und Schüler, die in den Förderklassen beschult werden, prognostiziert.
3. 2008: 13.004,94
2009: 15.118,04
2010: 17.874,44
2011: 18.559,38 € (85% gem. § 33 Haushaltsgesetz 2011/12)
2012: 20.806,47 € (85% gem. § 33 Haushaltsgesetz 2011/12)
4. 2013: 10.431,-- €; Ohne die Änderung des § 124 SchulG durch das HaushaltbegleitG 2013 würde der Schülerkostensatz rund 27.500,--€ betragen.
5. Die Berechnung beruht nicht auf landesdurchschnittlichen Personalkosten, sondern auf den tatsächlichen Personalgesamtkosten des Landes für Lehrkräfte in der jeweiligen Schulart des vorvergangenen Jahres. Für das Jahr 2013 waren Personalgesamtkosten in Höhe von 25,3 Mio. € zu Grunde zu legen (IST-Personalgesamtkosten des Jahres 2011).
6. Aufgrund der Änderung des § 124 SchulG durch das HaushaltbegleitG 2013 wurden die vom Statistikamt Nord für 2010 erhobenen landesdurchschnittlichen Sachkosten in Höhe von 2.196,-- € zu Grunde gelegt und um 4 % erhöht. Es ergibt sich somit ein Sachkostenanteil in Höhe von 2.284,-- €.
7. Der Schülerkostensatz wird nach § 124 Abs. 1 SchulG in der Fassung des HaushaltbegleitG 2013 ermittelt. Danach sind für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze die Sach- und Personalkosten zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind. Die hierbei zu berücksichtigenden Kostenpositionen sind in § 36 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 Satz 2 SchulG aufgeführt, auf die § 124 Abs. 1 SchulG ausdrücklich verweist. Zu den konkreten Zahlenwerten siehe die Antworten zu 3. und 4.